# 1.5 Leistungsbeschreibung/Honorarermittlung/Fachspezifische Hinweise

# Leistungsbeschreibung

###### **Allgemeines**

(1) Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Vertrages und in § 2 Abschnitt I des Vordruckes HVA F-StB Vertrag aufzuführen.

(2) Die Leistungen sind umfassend zu beschreiben. Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck „Leistungsbeschreibung“ für das jeweilige Leistungsbild zu verwenden (siehe Teil Vordrucke). Der Vordruck ist auch bei pauschaler Honorierung als Mustertext zu verstehen und soll als Formulierungshilfe zur Aufstellung der entsprechend angepassten Leistungsbeschreibung dienen.

Werden in einem Vertrag mehrere Leistungsbilder beauftragt, so sind die Leistungsbeschreibungen getrennt nach Leistungsbildern zu erstellen. Für weitere nicht im HVA F-StB abgebildete Leistungen sind ggf. eigene Beschreibungen zu erstellen.

###### **Vordruck HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung (LB)**

(3) Die Leistungsbeschreibung beginnt mit einem „Titelblatt“, das nach dem Vordruck HVA F-StB Titelblatt LB aufzustellen ist. Auf dem Titelblatt sind alle Bestandteile, die zur Leistungsbeschreibung gehören, mit der Anzahl der Seiten einzutragen.

Werden in einem Vertrag mehrere Leistungsbilder beauftragt, so sind die verschiedenen Leistungsbeschreibungen mit ihren jeweiligen Honorarermittlungen im Vordruck HVA F-StB Titelblatt LB einzutragen.

(4) Die Leistungsbeschreibung ist im erforderlichen Umfang durch weitere Anlagen zu ergänzen. In diesen Anlagen dürfen keine Eintragungen durch den Bieter vorgenommen werden.

(5) Umfassen die „Sonstige Anlagen“ mehrere Unterlagen, so ist ihnen ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften.

(6) Es dürfen nur die im HVA F-StB Titelblatt LB angegebenen Abrechnungseinheiten verwendet werden.

###### **Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung**

(7) Für die Beschreibung der Leistungen und deren Bewertung sind die Vordrucke „Leistungsbeschreibung“ für das entsprechende Leistungsbild zu verwenden (siehe Teil Vordrucke).

(8) Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung ist in drei Teile gegliedert:

* A) Beschreibung der Planungsaufgabe,
* B) Beschreibung der Grundleistungen,
* C) Beschreibung der Besonderen Leistungen.

(9) Nachfolgende Ausführungen gelten nur bei Anwendung der Honorarberechnungsmethoden nach HOAI.

A) „Beschreibung der Planungsaufgabe“

(10) Im Teil A) „Beschreibung der Planungsaufgabe“ sind alle Inhalte zu beschreiben, die der Bieter zum Objekt und zur Erfüllung seiner Leistung wissen muss.

(11) Hierbei sind *kursive* Textpassagen Hinweise, die vom AG zu beachten bzw. zu bearbeiten sind. Diese Textpassagen sind nicht in die Leistungsbeschreibung zu übernehmen; sie sind zu löschen. Stattdessen sind an die Maßnahme angepasste freie Formulierungen zu wählen.

B) „Beschreibung der Grundleistungen“

(12) Im Teil B) wird das jeweilige Leistungsbild der HOAI mit seinen Grundleistungen abgebildet. Die Leistungsphasen sind mit ihren Grundleistungen/Teilleistungen analog zur HOAI gegliedert. Die HOAI–Texte sind grau hinterlegt und unveränderbar.

(13) Bei den *kursiven* Texten handelt es sich um eine aufgabenspezifische Konkretisierung der jeweiligen HOAI-Teilleistung. Diese Texte sind nicht abschließend und können ggf. ergänzt, angepasst oder gelöscht werden. Sie sind grundsätzlich auf das Objekt anzupassen. Es ist stets darauf zu achten, dass alle Änderungen auch tatsächlich von den Grundleistungen abgedeckt werden; ansonsten wäre zu prüfen, ob es sich bei den Änderungen um eine besondere Leistung handelt.

(14) Bei der Bearbeitung sind die zu beauftragenden Grundleistungen anzukreuzen.

(15) Für jede Grundleistung ist eine Bewertung [%] als Richtwert vorgegeben.

(16) Bei den vom AG anzukreuzenden Grundleistungen ist in der Spalte „Eintrag Bewertung“ eine prozentuale Bewertung vom AG vorzunehmen. In der Regel wird die Prozentzahl dem Richtwert entsprechen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Summe aller Grundleistungen einer Leistungsphase nicht den in der HOAI festgelegten Wert für die jeweilige Leistungsphase überschreitet.

(17) Wenn nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen werden, steht dem Auftragnehmer nur das Honorar der übertragenen Leistungsphasen zu (§ 8, Abs. 1 HOAI).

(18) Eine Reduzierung hat anteilig zu erfolgen, wenn gemäß § 8, Abs. 2 HOAI Grundleistungen nicht übertragen werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.

(19) Werden wesentliche Teile von Grundleistungen einer Leistungsphase nicht beauftragt, muss dies eindeutig aus der Leistungsbeschreibung hervorgehen.

C) „Beschreibung der Besonderen Leistungen“

(20) Besondere Leistungen können zu den Grundleistungen hinzu- oder an deren Stelle treten, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung des Auftrags gestellt werden, die über die Grundleistungen hinausgehen.

(21) Ob und inwieweit Besondere Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 bzw. der Anlage 2 zur HOAI honoriert werden müssen, entscheidet nicht das jeweilige Leistungsbild der HOAI, sondern der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang.

(22) Im Teil C) „Beschreibung der Besonderen Leistungen“ sind die Besonderen Leistungen nach Leistungsphasen gem. HOAI gegliedert. Die darin enthaltenen Texte beinhalten zumeist original Texte der HOAI, ergänzt durch weitere Textvorschläge. Besondere Leistungen können auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen.

(23) Die Besonderen Leistungen können durch freie Texteingaben weiter ergänzt, angepasst oder aber auch gelöscht werden.

(24) Die Menge und die dazugehörige Einheit sind i. d. R. vom AG einzutragen.

(25) Die Preise (Einheitspreis (EP) bzw. Gesamtpreis (GP)) sind vom Bieter einzutragen.

# Honorarermittlung

Nachfolgende Ausführungen gelten nur bei Anwendung der Honorarberechnungsmethoden nach HOAI.

###### **Allgemeines**

(26) Bei der Ermittlung des Honorars wird unterschieden zwischen

* Berechnungshonoraren nach den Teilen 2 bis 4 und Anlage 1 der HOAI,
* Richtlinien für die Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP)
* und frei vereinbarten Honoraren.

(27) Für die Ermittlung des Honorars ist der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung für das jeweilige Leistungsbild zu verwenden (siehe Teil Vordrucke und Fachspezifische Hinweise).

(28) Werden in einem Vertrag Leistungen aus mehreren Leistungsbildern beauftragt, so sind die Honorare in dem Vordruck HVA F-StB Honorarübersicht einzutragen.

(29) Die Summe des in der Leistungsbeschreibung/Honorarermittlung ermittelten Gesamthonorars ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 Nr. 1 einzutragen.

(30) Der Auftraggeber gibt die Grundlagen für die Honorarermittlung, die dem Objekt entsprechen, vor, z. B. Leistungsbeschreibung, anrechenbare Kosten, Fläche oder Verrechnungseinheiten und die Honorarzone.

###### **Berechnungshonorar**

(31) Berechnungshonorare sind nur für die in „Leistungsbildern“ erfassten Grundleistungen der HOAI vorgesehen, soweit die Honorartafelwerte nicht unter- bzw. überschritten werden.

(32) Das Berechnungshonorar richtet sich nach:

* den anrechenbaren Kosten des Objekts (ohne Umsatzsteuer) bzw. der Fläche
* der Honorarzone, der das Objekt zuzuordnen ist,
* dem Leistungsumfang und
* der einschlägigen Honorartafel.

Anrechenbare Kosten

(33) Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung anzuwenden (siehe Fachspezifische Hinweise).

(34) Die HOAI sieht für die Berechnung der anrechenbaren Kosten unterschiedliche Kostenermittlungsarten (z. B. Kostenschätzung, Kostenberechnung) vor, die sich im Wesentlichen durch den dem jeweiligen Planungsstand entsprechenden Genauigkeitsgrad unterscheiden.

(35) Es werden folgende Kostenbegriffe unterschieden:

Kostenrahmen = Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Bedarfsplanung (überschlägige Ermittlung der Gesamtkosten auf Grund von Erfahrungswerten); ggfs. kann der Kostenrahmen aus der Kostenberechnung der Verkehrsanlage, die die Kosten gemäß AKVS beinhaltet, entnommen werden.

Kostenschätzung = überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung einschließlich ersten Mengenschätzungen (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 2),

Kostenberechnung = Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung auf Grund der im Einzelnen ermittelten Mengen und der zugehörigen Einzelkosten (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 3).

(36) Bei **Beauftragung** der **Leistungsphasen 1 und 2** sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Kostenrahmens als Ergebnis der Bedarfsplanung zu ermitteln. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten zur Abrechnung erfolgt:

* bei ausschließlicher Beauftragung der Leistungsphasen 1 und 2 auf der Grundlage der Kostenschätzung (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 2),
* bei gleichzeitiger Beauftragung der Leistungsphase 3 und ggf. weiterer auf der Grundlage der Kostenberechnung (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 3).

(37) Bei **Beauftragung** der **Leistungsphase 3** und ggf. weiterer Leistungsphasen sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenschätzung (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 2) zu ermitteln.

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 3).

(38) Bei **Beauftragung** der **Leistungsphase 4** und/oder weiterer Leistungsphasen sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3) zu ermitteln. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3).

(39) Alle Kosten sind auf der Grundlage von aktuellen Netto-Baupreisen zu ermitteln, d. h. ohne Berücksichtigung

* der Umsatzsteuer,
* künftiger Preisänderungen oder
* eines Zuschlages für „Unvorhergesehenes“.

Honorarzone

(40) Die zutreffende Honorarzone ist nach den Bestimmungen der HOAI zu ermitteln.

Honorartafel

(41) Die Honorartafeln enthalten Honorarspannen vom Basishonorarsatz bis zum oberen Honorarsatz für die einzelnen Honorarzonen.

(42) Ein höherer Satz als der Basishonorarsatz darf vereinbart werden, wenn besondere Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen, und die nicht bereits bei der Einordnung des Objekts in die Honorarzone berücksichtigt worden sind.

###### **Frei zu vereinbarende Honorare**

(43) Frei zu vereinbarende Honorare kommen z. B. in Betracht bei

* Grundleistungen für Objekte, deren anrechenbare Kosten außerhalb der Tafelwerte nach HOAI liegen,
* Besonderen Leistungen,

(44) Dabei ist das Honorar entweder als Pauschal- oder Zeithonorar angemessen zur Leistung als Festbetrag zu vereinbaren. Ein Zeithonorar auf Nachweis kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Frage.

(45) Die Anwendung der Tafelwerte bei den Beratungsleistungen dient der internen Kostenschätzung bzw. der Einstellung von Haushaltsmitteln und zur Prüfung der Angemessenheit des aufgrund der Leistungsanfrage angebotenen Honorars.

(46) Werden während der Vertragsabwicklung neue Leistungen gefordert, so ist erst der Umfang der bisherigen Vertragsleistung zu prüfen und dann zu entscheiden, ob die neu zu vereinbarende Vertragsleistung eine zusätzliche Vergütung auslöst.

(47) Für Besondere Leistungen, die ganz oder teilweise an die Stelle von Grundleistungen treten, besteht stets ein Honoraranspruch. Dieser ist dann auch stets in Textform zu vereinbaren.